Landkreis: Ostalbkreis
Stadt: Bopfingen
Gemarkung: Bopfingen

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Historische Altstadt“ Bopfingen

Artenschutzfachliche Habitatpotentialanalyse

30.10.2024

Planverfasser:

PLAN WERK STADT

Landschaftsarchitekt BDLA

Andreas Walter
Deutschordenstr. 38
73463 Westhausen
Tel.: 0 73 63 / 91 97 94
E-Mail: walter@la-walter.de

1. Anlass

Die Stadt Bopfingen möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur weiteren Innenentwicklung schaffen. Hierzu wird der Bebauungsplan „Historische Altstadt“ aufgestellt.
Das Ziel ist hierbei eine verhältnismäßige Nachverdichtung zuzulassen und dabei das historische Stadtbild zu erhalten.
Durch das Vorhaben sind artenschutzfachliche Konflikte nicht gänzlich auszuschließen. Der geplante Geltungsbereich wird im Rahmen einer Habitatpotentialanalyse auf mögliche artenschutzfachliche Konflikte untersucht.

2. Artenschutzfachliche Habitatpotentialanalyse

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Nach § 44 BNatSchG (1)2 ist es verboten, „wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“.

Dabei sind
Streng geschützte Arten: Besonders geschützte Arten, die
a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2
aufgeführt sind.

Eine Liste der streng geschützten Arten kann beim BfN (WISIA) abgerufen werden.

Europäische Vogelarten: in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG.

Für die **Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV** der FFH-Richtlinie wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung für die **europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**.
Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind.
Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird in der saP ausschließlich geprüft, ob die naturschutzfachliche Voraussetzung der Ausnahmeregelung nach § 45 BNatSchG erfüllt ist oder ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen.

Die darüber hinaus werden **streng geschützten Arten**, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, geprüft. Hierbei ist für die gleichzeitig europarechtlich geschützten Arten keine Doppelprüfung erforderlich.

2.2 Bestandsbeschreibung

Der geplante Geltungsbereich umfasst die Altstadt von Bopfingen. Das Plangebiet ist entsprechend bereits bebaut. Es herrscht eine innenstadttypische Wohnbebauung vor. Im Osten des geplanten Geltungsbereichs befinden sich einige größere Gärten mit teils alten Bäumen. Entlang der Straßen im geplanten Geltungsbereich befinden sich straßenbegleitende Bäume.

Luftbild mit geplantem Geltungsbereich "Historische Altstadt" Bopfingen

Artenschutzfachlich sind besonders die Gärten mit teils alten Bäumen relevant. Weiter bieten einige Gebäude im geplanten Geltungsbereich potentiell Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse.

2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsraum wurden keine Pflanzenart des Anhang IV der FFH – Richtlinie nach Aktenlage nachgewiesen. Aufgrund der vorhandenen Strukturen, Standortvoraussetzungen und Nutzung ist deren Vorkommen auch unwahrscheinlich. Damit werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt und eine Ausnahmeerteilung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

2.4 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es gib nach Aktenlage keine Nachweise von Tierarten nach Anhang der FFH-Richtlinie. Es gibt keine speziell auf das Plangebiet tierarten- oder tiergruppenspezifischen Untersuchungen. Die Grundlage für die Bewertung und

Einschätzung im Hinblick auf die womöglich betroffenen und nicht betroffenen Arten(gruppen) beruht auf einer vorgenommenen Begehung und Ableitungen anhand der vorhandenen Biotopstrukturen und Nutzungen.

Potentiell können folgende Arten und Artengruppen im Untersuchungsraum vorkommen.

2.4.1 Fledermäuse

Im Plangebiet sind insbesondere im Osten des geplanten Geltungsbereichs alte Bäume vorhanden, die potentiell als Habitat für Fledermäuse geeignet sind. Weiter bieten die Gebäude innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs Strukturen, die sich potentiell als Unterschlupf für Fledermausarten eignen.

Bei Abbruch- oder Umbauarbeiten an den Gebäuden ist vor Beginn der Baumaßnahme das betreffende Gebäude genau auf die Anwesenheit von Fledermäusen zu untersuchen. Bei Vorfinden von Fledermäusen ist die Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde abzuklären.
Ebenso ist bei Rodungsarbeiten (insbesondere größerer, älterer Bäume) der betreffende Baum vor Beginn der Maßnahme auf Höhlen, Risse und Spalten, die sich als Quartier für Fledermäuse eignen, hin zu untersuchen

2.4.2 Reptilien, Amphibien, Libellen, Fische, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln

Aktenkundig befinden sich im Plangebiet keine Vorkommen der o.g. Artengruppen des Anhang IV der FFH-Richtlinie.
Im bebauten innerstädtischen Bereich ist nicht mit dem Vorkommen seltener und geschützter Arten zu rechnen.

2.4.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Wie bereits beschrieben handelt es sich beim geplanten Geltungsbereich um die Innenstadt von Bopfingen. Dementsprechende siedlungsbewohnende Arten sind auch hier zu erwarten. Bei den Siedlungsbewohnenden Arten handelt es sich in der Regel um häufig vorkommende Allerweltsarten. Als potentielle Habitatstrukturen sind im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans Bäume und Sträucher, vor allem in Hausgärten vorhanden.
Durch Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern werden auch weiterhin Habitatstrukturen für die Vorkommenden Allerweltsarten zur Verfügung stehen.

Zum Schutz von in der Umgebung brütenden Vögel sind die Rodungsarbeiten auf das notwendige Maß zu beschränken und im Zeitraum 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen.

Eine Verschlechterung der vorkommenden Populationen ist durch die geplante Nachverdichtung nicht zu erwarten.

3. Resümee und Zusammenfassung

In der Stadt Bopfingen soll zum Zweck der Nachverdichtung ein Bebauungsplan entwickelt werden. Durch das Vorhaben sind artenschutzfachliche Konflikte nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wurde der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans auf seine Eignung als Habitat für verschiedene Arten hin untersucht.

Da es sich um ein bereits bebautes Gebiet handelt, sind nur siedlungsbewohnende Allerweltsarten im untersuchten Gebiet zu erwarten. Durch die geplante Nachverdichtung und Festsetzungen zur Durchgrünung wird sich das Habitatpotential im untersuchten Gebiet nicht wesentlich verändern.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der im untersuchten Gebiet vorkommenden Arten ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Legende

Geplanter Geltungsbereich Bebauungsplan

Artenschutzfachliche Habitatpotentialanalyse

Übersicht

LANDKREIS: Ostalbkreis
STADT: Bopfingen
GEMARKUNG: Bopfingen

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Historische Altstadt"

LAGEPLAN M/1:1.500

Gefertigt:
Westhausen, den 30.10.2024

Nord

0 50 100 Meter